

Leitungsamt des Reichsausschusses für die Friedhöfswirtschaften

Abbau der Friedhofsm monopolwirtschaften

Ein anderer Beruf wurde von Regiemirtschaft an Regiemirtschaft so betroffen wie der Gartenbau. Er hat jahrelang darunter gelitten, wie städtische Regiebetriebe auf- und ausgebaut wurden, ihm wurde in außerordentlich vielen Städten die Ausübung seiner Berufsarbeiten auf Friedhöfen verboten, Lieferungen von Pflanzen zur Ausschmückung städtischer Anlagen kamen vielfach überhaupt nicht mehr in Frage. In gleicher Weise wie diese Entwicklung zunahm, steigerte sich auch der Kampf der Gärtnerei gegen die Übergriffe in die freie Wirtschaft. Nur in wenigen Fällen vermochten Verhandlungen oder schriftliche Eingaben den Lauf der Dinge aufzuhalten. Die zuständigen Stellen waren eben für den Aufbau der Regiebetriebe, und dagegen half kein Mittel. Das beweist ein ganz großer Fall: Ein Gärtner, der trotz Verbot auf dem Friedhof arbeitete, wurde angeklagt und gemauert vor Gericht dem Prozeß; er konnte aber nicht in seinem Recht kommen, weil die betreffende Stadtverwaltung einfach das Ortsstatut entsprechend änderte. Ublässige Ausnahmen bestanden wohl nur in Süddeutschland.

Die Reichsübernahme durch den Nationalsozialismus gab uns die Hoffnung, daß auch in Nord- und Mitteldeutschland endlich eine Besserung eintreten wird. Die inzwischen erzielten Erfolge hien die inzwischen gesammelten Erfahrungen sind sehr unterschiedlich. Sehr oft genügt eine einzige Eingabe oder Vorrede, um die Wünsche der Gärtner in Erfüllung gehen zu lassen. Mitunter — und aus Mitteldeutschland sind mir zwei besonders große Fälle bekannt — entspann sich aus der ersten Eingabe ein langer Schriftwechsel und eine Verhandlungsfolge, die der Gärtnerei wohl schöne Verbesserungen einbrachten, aber keine nennenswerten Zugewinne. Statistischermaßen, Vermehrung der Arbeitslosigkeit und angebliche Unfähigkeit der Gärtnerei (1) sind die Gründe, die unsen Forderungen entgegengehalten wurden. Auch wird der Nachweis verlangt, daß man doch schon viele Wünsche erfüllt habe und durchaus kein Grund zur Unzufriedenheit mehr gegeben sei. Prüft man die Gründe nach, so erweisen sie sich sehr bald als nicht haltbar.

Jeder Erwerbsgärtner weiß ein, daß im Interesse aller Steuerzahler keine Stadtverwaltung den heute auf wenigen gärtnerischen Regiebetriebe abzubauen kann, die Überbrücke erzielen. Der Abbau solcher Betriebe kann nur nach und nach im Laufe mehrerer Jahre in dem Maße erfolgen, in dem es möglich ist, den Etat auszugleichen. Auch ist Bestehen dafür vorhanden, daß durch den Abbau keine Arbeitsplätze brachlos werden dürfen, so daß allgemein erst die Verpflichtung eingezogen wird, die freierwerbenden Gärtner zu übernehmen. Andererseits muß es aber auch einleuchten, daß besonders die am Friedhof liegenden Betriebe in der Regel ohne Kündigung der Friedhofarbeiten nur vegetieren können. Bei gegenseitigem Verständnis und gutem Willen auf beiden Seiten wird der Weg gefunden werden können, der beiden Teilen gerecht wird. Ein ersterlicher Erfolg derartiger Zusammenarbeit sind die Bestimmungen, die neuerdings in Erfurt in Kraft getreten sind. Es seien deshalb nachstehend die Bedingungen wiedergegeben, die für die zur Grabinsandlegung und Grabpflege zugelassenen selbständigen Gärtner gelten:

1. Ueber die Zulassung der gewerbmäßigen Grabpfleger entscheidet der Herr Oberbürgermeister nach Anhörung eines Ausschusses, bestehend aus:
 - a) dem Dezenten des Garten- und Friedhofsamts,
 - b) dem Leiter des Garten- und Friedhofsamts,
 - c) einem Vertreter des Haupt- oder Stadtfriedhofs,
 - d) dem Führer des Landbauernbunds, Abt. Gartenbau, Bezirksgruppe Erfurt,
 - e) dem Fachberater für Garten- und Friedhofswirtschaft im Landbauernbund, Abt. Gartenbau, Bezirksgruppe Erfurt.
 2. Die zugelassenen Grabpfleger erkennen die Bedingungen der Begräbnisordnung der Stadt Erfurt durch Unterfertigung an.
 3. Die Namen der zugelassenen Grabpfleger werden durch die Presse und durch Anschlag auf den Friedhöfen bekanntgegeben.
 4. Grabpfleger, die keine eigene Anwartschaft besitzen, müssen auf Anforderung der Friedhofverwaltung den Nachweis über die Herkunft der zur Grabinsandlegung verwendeten Pflanzen erbringen.
 5. Die Preise für alle zur Grabinsandlegung gebrauchten Pflanzen werden alljährlich von dem unter Ziffer 1 benannten Ausschuss festgesetzt. Sie sind bindend für alle Grabpfleger, einschließlich der Friedhofverwaltung.
 6. Dämmigen Pfleger, welche die festgesetzten Preise nicht innehalten und durch Unterfertigung der Begräbnisordnung die Friedhofverwaltung einmal verwarnen. In Wiederholungsfällen kann die Zulassung durch den Herrn Oberbürgermeister (nach Anhörung des Ausschusses Ziffer 1) zurückgezogen werden.
 7. An Sonntagen, Feiertagen und an Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen andere Arbeiten als Weiden und Anlegen von Grabhöfen nicht ausgeführt werden.
 8. Jeder Grabpfleger hat die seiner Obhut anvertrauten Grabstätten mit Pflegerzeichen zu versehen, die von der Friedhofverwaltung zugelassen sind.
- Abfichtlich zum 1. Juli und 1. November ist eine Riste der Pflegerzeichen an die Friedhofverwaltung einzureichen.
9. Die Arbeitsgebiete der gewerbmäßigen Grabpfleger sind die vom Inhaber erworbenen Grabstätten oder Grabhöfen. Transplantierungen und Pflücken zwischen den Grabstätten

gehören in das Arbeitsgebiet der Friedhofverwaltung.

10. Die Anpflanzung von Gehölzen und andren Pflanzen, die geeignet sind, das Gesamtbild des Friedhofs wesentlich zu beeinflussen, ist nur im Einvernehmen und mit Genehmigung der Friedhofverwaltung gestattet.
11. Kränze und Girlanden dürfen in die dazu bereitgestellten Abraumfächer gebracht werden. Dekorativ und andere bei der Instandsetzung von Grabstätten abfallender Abraum ist dagegen nur zu den dafür vorgesehenen Abraumplätzen abzuführen.
12. Erde zum Obelbau darf nicht aus den Veränden des Friedhofs entnommen, sondern muß mitgebracht werden.
13. Das Unterstellen von Wagen und Geräten ist unzulässig. Die Gärtner nehmen ihre Geräte usw. regelmäßig nach Beendigung der Arbeiten mit.
14. Das Wassergeld wird nach der Anzahl der Pflegergräber erhoben und zwar so, daß vorläufig 5% der festgelegten Grabpflegegebühr als Wasserfögel erhoben werden. Die Errechnung erfolgt auf Grund der eingereichten Listen (siehe Ziffer 8).

Es ist ohne weiteres klar, daß die Friedhofverwaltung die Möglichkeit haben muß, auf die Arbeiten der Gärtner Einfluß zu nehmen, weil sie die Aufgabe hat, darüber zu wachen, daß nichts geschieht, was das Gesamtbild des Friedhofs stören könnte und daß er eine gute beluete Stätte bleibt. Sie hat sich deshalb die Möglichkeit vorbehalten, jeden von den Friedhofarbeiten auszuwählen bzw. nicht zuzulassen, der nicht Gemäß für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten bietet und die vorstehenden Bestimmungen deshalb wie folgt erweitert:

1. Die Ausführung gewerbmäßiger Arbeiten, wie gärtnerische Instandsetzung und Pflege der Grabstätten, Errichtung von Grabdenkmälern und Gedenkzeichen aus Stein, Holz und Metall (wenn Baumeister, wie Kapellen, Mausoleen und dergl. nicht gehören), sowie Reparatur- und Erneuerungsarbeiten an solchen, bedürfen innerhalb der städtischen Friedhöfe der Erlaubnis des Oberbürgermeisters. Diese wird erteilt durch Ausübung einer

Zulassungsliste

Die den Aufstufungsorganen auf den Friedhöfen auf Verlangen vorzulegen ist.

Die Zulassungsliste erhält auf Antrag derjenige, der nachstehende, unter Buchstaben a—d aufgeführte Voraussetzungen erfüllt. Für die bei dem betriebl. Inhaber beschäftigten Facharbeiter werden auf Antrag Nebentätigkeit ausgestellt.

- a) Der Antragsteller muß die ordnungsgemäße Vehrzeit in einer Gärtnerei bzw. im Steinmetz-, Bildhauer- oder Kunstschmiedewerk, Handwerk geleistet haben und den Meisterbrief oder die Berechtigung zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen.
 - b) Er muß kein Wechselt bei der Gewerkepolizei, bei der Handwerkskammer und bei der zuständigen Berufsorganisation angemeldet haben und gegebenenfalls einer Frachtingang angehören und nachweisen, daß er überall seinen Beitragspflichten pünktlich nachgekommen ist.
 - c) Er muß einen der Vorschriften der zuständigen Berufsorganisation entsprechenden Gärtnereibetrieb oder eine Werkstätte in Erfurt mit den erforderlichen Werkzeugen und Arbeitsmittelvorrichtungen besitzen.
 - d) Der Geschäftsinhaber muß den Anforderungen genügen, die in sachlicher, persönlicher und wirtschaftlicher Beziehung hinsichtlich seiner Verlässlichkeit (§ 33 Abs. 1 Gewerbeordnung) zu stellen sind. Er muß die vom Oberbürgermeister herausgegebenen Vorschriften und die Anweisungen der Friedhofverwaltung genau beachten und sein Geschäft den Kunden, Lieferanten und Konkurrenzfirmen gegenüber in moralischer und wirtschaftlicher Beziehung einwandfrei und ehrenhaft führen.
 - e) Geschäftsinhaber, die für ihre Person einen Verlässlichkeitsnachweis gemäß Buchstabe 1a nicht erbringen können, müssen einen Betriebsführer haben, der den Voraussetzungen nach Buchstabe 1a genügt. Von der Einstellung eines solchen Betriebsführers kann bis zur Dauer eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen abgesehen werden. In solchen Fällen wird die Zulassungsliste nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufgestellt.
- f) Nach dem Tode des Geschäftsinhabers die Witwe das Geschäft weiter, oder wird es für die minderjährigen Erben fortgeführt, dann behält die Zulassungsliste ein Jahr lang ihre Gültigkeit, falls im Betrieb ein Facharbeiter vorhanden ist, der mindestens 24 Jahre alt ist und die Gehilfen- oder Stellenprüfung bestanden hat. Nach dieser Zeit muß die Leitung des Geschäfts einem Vertreter übertragen sein, der den Voraussetzungen des Buchstaben 1a entspricht.

Nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen werden die Zulassungslisten an Inhaber neu eröffneter Geschäfte nur dann erteilt, wenn diese den Meisterbrief besitzen und im übrigen die vorstehenden Punkte 1b—d erfüllen. Ziffer 1e gilt für solche neu eröffneten Geschäfte nicht.

Zu Punkt 1a und b hat der Antragsteller sich die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Punkt 1c und d unterliegen der Entscheidung des Oberbürgermeisters nach Anhörung der Handwerkskammer oder des Landbauernbunds, Abt. Gartenbau.

Der Antrag auf Ausstellung der Zulassungsliste wird nur auf Antrag durch den Oberbürgermeister, und zwar mit einer Geltungsdauer von jeweils 3 Jahren erteilt. Die Gebühr für die Ausstellung einer Zulassungsliste beträgt 3,— RM und für jede Nebenliste 1,— RM.

Der Antrag auf Ausstellung der Zulassungsliste und Nebenliste wird nur dann genehmigt, wenn der Inhaber des Betriebs, für den dessen Angehörige die Karte beantragt wird, sich verpflichtet, Grabdenkmäler und Denkzeichen aus Stein, Holz oder Metall im Sinn von Ziffer 1, die auf den Erbauungsjahren aufgestellt werden, alle Kunststeine, Sandsteine und Kalksteine, einschließlich Travertin, jedoch mit Ausnahme von allen Quarzarten, nur in seiner in Erfurt befindlichen Werkstatt zu bearbeiten.

Die Zulassungsliste und Nebenliste können nach Anhörung der Handwerkskammer oder des Landbauernbunds, Abt. Gartenbau, entzogen werden,

- a) wenn der Inhaber sich Verstoße gegen die Friedhofsvorschriften zuschulden kommen läßt,
 - b) wenn er die oben unter Ziffer 1b—d festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder ein Verbot an den Tag legt, daß seinen Ansprüchen von Arbeiten auf den Friedhöfen gerechtfertigt erscheinen läßt,
 - c) wenn er gegen die in Ziffer 3 erwähnte Verpflichtung verstößt.
- Diese Vorschriften finden auf Beauftragte und Gesellen des Inhabers entsprechende Anwendung.
- Gemäß dem Wortlaut von Ziffer 5 soll jeder Inhaber der Zulassungsliste einen besondern Nachweis unterschreiben, der die in Ziffer 5 erwähnte Verpflichtung enthält.

Der Vollständigkeit halber sei auch der Wortlaut des Antragsbogens zur Zulassungsliste wiedergegeben:

An den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Erfurt.
Antrag auf Ausstellung einer Zulassungsliste — Nebenliste — zur Ausführung von
Steinmetzarbeiten, der Errichtung von Grabdenkmälern und Gedenkzeichen aus Stein, Holz, Metall, sowie die Reparatur- und Erneuerungsarbeiten an solchen, Grabinsandlegungen und Grabpflegearbeiten auf den städtischen Friedhöfen in Erfurt.

Des Antragstellers Vor- und Name: _____
Geburtsdatum und Geburtsort: _____ am _____ in _____
Staatsangehörigkeit: _____
Beruf: _____
Ordnungsmäßige Vehrzeit vom _____ bis _____ in _____
Gezellenprüfung bestanden am _____ vor der Handwerkskammer in _____
Gezellenbrief ist beigelegt _____
Meisterprüfung bestanden am _____ vor der Handwerkskammer in _____
Gartenmeisterprüfung bestanden am _____ vor der Landwirtschaftskammer in _____
Meisterbrief ist beigelegt _____

Genau Bezeichnung der Firma des Antragstellers: (Wenn der Antragsteller als Betriebsführer bei einer anderen Firma beschäftigt ist und als solcher die Zulassungsliste wünscht, so sind ebenfalls nachstehend Angaben über die ihn beschäftigende Firma zu erteilen.)
Firmenname: _____
Wo sind die Inhaber der Firma: _____
a) _____
b) _____

Seit wann besteht das Geschäft: _____
Wo befindet sich der Geschäftsbetrieb: (Ort, Straße, Nummer) _____
Besitzt der Antragsteller die Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen: _____

Diese Bestimmungen sind so gut durchdacht und erscheinen mir so ausgezeichnet, daß sie überall dort beachtet werden sollten, wo bisher der Kampf um Zulassung der Gärtnerei zu den Friedhofarbeiten ohne Erfolg war. Es empfiehlt sich, erneut beim Magistrat mit der Bitte vorstellig zu werden, diese Regelung ebenfalls durchzuführen. H—r.

Friedhofsfragen

Im Bergischen Land und insbesondere im Sappental haben sich seit einer Reihe von Jahren im Verdrängungsprozess zwischen den Friedhofsverwaltungen und den interessierten Fachgewerben distinkt sind und drängen nach einer beschleunigten Abhilfe schreien. Die Monopolstellung der Friedhofsverwaltungen in bezug auf die Leichentransporte, vor allem aber auch in bezug auf die gärtnerische Anlage und Betreuung von Grabstätten hat sich demerz ausgeprochen, daß zahlreiche Ergraben selbständiger Gewerbetreibender gefährdet sind oder bereits vernichtet wurden. Im den Konfliktstoff aus der Welt zu schaffen, fand in Darmstadt eine Versammlung statt, an der u. a. beteiligt waren: die Fachschaft der Kreisbauernschaft Berg, Abteilung Garten, die Fachschaft selbst. Blumenbinderer- und Handwerkerbetriebe des Berg. Landes, dazu Vertreter der Steinmetzen und Bildhauer und der Handwerker, ferner Vertreter der Kirchengemeinden und des Konvikts in Koblenz, der Handwerkskammer, des Landratsamts, der REZAB., der Kaufmannschaft, der Deutschen Ergraben.

Verußl. Krennd-Monsdorf verband es, die grundsätzliche Seite der Angelegenheit in die richtige Beleuchtung zu bringen. Der Regiegedanke war, so führte er aus, unter dem früheren Regime verständlich, da dessen Interesse in der Richtung der Vernichtung der selbständigen Ergraben und der Bildung eines großen Proletariats lag, während das Wesen des Nationalsozialismus jegliche privatwirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand ablehnt, solange Lebens- und leistungsfähige private Unternehmer vorhanden sind, die allen Anforderungen genügen.

In die Einzelheiten trugen die Vertreter der Fachschaften. Verußl. Schäfer führte aus: Eine Verwaltung soll verwalten, nicht wirtschaften. Es ist Sache des Erwerbsgärtner, Gräber und Grabstätten gärtnerisch zu pflegen; die Friedhofsverwaltungen haben sich auf ihre eigentlichen Aufgaben: Verwaltung und Beerdigungsmäßen zu beschränken. Die Zulassung selbständiger Gärtner, die einwandfreie Arbeiten verdrängen, hat im Einvernehmen mit der zuständigen Fachgruppe der Kreisbauernschaft zu erfolgen. Neuanlagen und Vergrößerung von Friedhöfen sowie das Aufstellen alter, wiederzubelegender Grabfelder sind auszuführen. Als Sofortmaßnahmen nannte er: Einstellung der Blumenhandels- und Vindereibetriebe, sofortige Zulassung von selbständigen Gärtnern zur Anlage und Pflege von Grabstätten, Aufhebung überspannter Zulassungsgebühren (Unterbarman 3. B. erhöht zur Zeit noch 100 RM jährlich), Beginn des Abbau gemeindeeigener Geschäftsbetriebe jeder Art. — Verußl. Tiede legte dar, es sei immer der Standpunkt der Landschaftsgärtner gewesen, daß es nicht Aufgabe einer Kirchenverwaltung sein kann, eigene wirtschaftliche Unternehmungen zu unterhalten und dem Gartenbau, besonders den Friedhofsgärtnern, wirtschaftliche Konkurrenz zu machen. Ferner wird, daß 1. die freischaffenden Friedhöfe- und Landschaftsgärtner zu einer ungehinderten Berufstätigkeit auf den Friedhöfen zugelassen werden, daß die Grabstätteninhaber sich in freier Auswahl ihren Gärtner aussuchen können, und 2. den Friedhofsverwaltungen jegliche gärtnerische Tätigkeiten untersagt wird, wobei besonders darauf Wert gelegt werden muß, daß auch der Verkauf von Pflanzen und Blumen durch die Friedhofsverwaltungen eingestellt wird. Verußl. Semmler forderte ebenfalls die Einstellung der Anfertigung von Blumenbindereien aller Art sowie des Verkaufs von Blumen, Pflanzen und Kränzen. Die Dekorationen in sämtlichen Kirchen sind durch die selbständigen Gartenbaubetriebe und Blumenhandlungen auszuführen. Die noch im Besitz der Friedhofsgärtnereien befindlichen Gärtnerei- und Vindereibedarfsartikel sind innerhalb einer bestimmten Frist auszuräumen bzw. auszuverkaufen. — Regelmäßige fachliche Beratungen sollten die Handwerker, die Steinmetzen und Bildhauer auf.

Die Verhandlungen zogen sich mehrere Stunden hin. Die Vertreter der Handwerkskammer, des Handwerksamts, der Kaufmannschaft, der Deutschen Ergraben sprachen ihr Einverständnis mit der Beilegung der Regiebetriebe aus. Eindrucksvoll waren die Ausführungen des Berufsamt. Richter, des Leiters der Agrarpol. Abteilung der Kreisregierung Sappental, der betonte, daß auch die Kirchengemeinden allmählich sich demutet werden müssen, daß man in einem nationalsozialistischen Staat leben. Die Ergraben hätten sie auch dazu zu handeln, wenn es sich um weltliche Dinge dreht. Es sei nicht vereinbar mit den Grundgedanken des Christentums, Geschäfte zu betreiben, wenn man weiß, daß dadurch Menschen in Not geraten.

Mit Interesse und Spannung sah man den Darlegungen des Konviktsrats Spieß-Koblenz entgegen. Er verurteilte die Haltung und Maßnahmen der Kirchengemeinden unter Hinweis auf deren schlechte finanzielle Lage zu verteidigen, gab aber zu, daß eine Ueberbannung der Friedhofsbetriebe eingetreten sei, die beilegt werden müßte. Nur, so sagte er, hieße sich dem Konviktsrat seine rechtliche Handhabung zur völligen Beilegung der Regiebetriebe. Man müßte die reichsgerichtliche Regelung abwarten. In die gleiche Reihe schloß einige Vertreter der Kirchengemeinden. Interessant war die Mitteilung, daß man in Somborn den Wünschen der Unternehmer bereits Rechnung getragen hat, ebenso in Wittinghausen, und daß in Luth. Monsdorf mit dem 1. Ostermond in gleicher Weise vorgefahren werden soll.

Die Verhandlungen, die im allgemeinen von persönlichem Geist getragen waren, endigten mit folgendem Beschluß: Es wurde eine Kommission eingesetzt, die gemäß einer Anregung von Konf.-Rat Spieß-Koblenz Richtlinien ausarbeiten soll, um eine Arbeitsteilung zwischen Friedhofsverwaltungen und Fachschaften bis zur reichsgerichtlichen Entscheidung der Regiefrage durchzuführen.

W. Walber, Sappental-Monsdorf

Deutsche Rosen in Amerika

Im Neuhelmsberg der Amerikanischen Rosen-Gesellschaft finden auch zwei deutsche Neuhelmsberg lobende Anerkennung. Es handelt sich um die Sorten: „Erinnert an“ „Etoile de Hollande“ und „Blühhelm Breder“. Ferner (wird in Amerika auch unter dem Namen „Glowing Sunlet“ geführt), große, gut gefüllte, fast busende Blüte, rotlich — orange — goldgelb. Beide Sorten sind Nachkommen der Firma H. Korbes' Söhne. — Neben weiteren guten amerikanischen Neuhelmsberg, die aber vornehmlich nur lokale Bedeutung haben, sind als beachtenswert noch neue rotende Teehybriden zu nennen, und zwar: „Countess Mary, Clim. Bl. D. B. G., Clim. Rapture, Clim. Angelus, Clim. Franz B. Dunlop“.

K. R. K.

Für den Inhalt verantwortlich: R. Weinhausen, Berlin-Tempelhof. Die nächste Nummer dieser Zeitschrift erscheint am 11. Wonnemond 1934.